

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000, geändert durch Art. 98 V vom 19.6.2020 (BGBl I S. 1328) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. S. 573) sowie in Verbindung mit §§ 24 ff der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020 (BayMBl Nr. 562), geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBl Nr. 601) für die Fläche des gesamten Landkreises folgende ergänzende Anordnungen durch

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

In Ansehung des Überschreitens des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 infizierten Personen je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg, werden die nachfolgenden Anordnungen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen neu erlassen.

- I. Allgemein besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in der 7. BayIfSMV in der aktuellen Fassung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind. Im Übrigen wird auf § 24 Nr. 9 der 7. BayIfSMV verwiesen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
- II. Im Speziellen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten (siehe Anlage) der jeweiligen Landkreiskommunen.
 - a) Stadt Miltenberg, in der Zeit von 06:00 Uhr bis einschl. 22:00 Uhr
 - In der Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des Schnatterlochs und des Marktplatzes.
 - Auf der Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg.
 - b) Markt Eisenfeld u. Stadt Obernburg a.Main, in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr
 - Im Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Eisenfeld.
 - Auf den Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Eisenfeld.
 - Auf den Gehwegen im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Benedict" bis zum Ende der auf den Bushalt folgenden Parkplatzreihe.
 - Auf dem Brückensteg über den Main mit Zu- und Abgangswegen.

- III. Es besteht das Verbot des Konsums von Alkohol an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten (siehe Anlage) der jeweiligen Landkreiskommunen.
- a) Stadt Miltenberg
- Auf der gesamten befestigten Fläche des Parkplatzes gegenüber der Esso-Tankstelle zwischen der Jahnstraße und des Mains, einschließlich des dortigen Uferbereiches.
 - Im Bereich des Burgweg zwischen der Hausnr. 58 (ehm. Landschulheim) und der Hausnr. 42 (Gemeindehaus Evang.-Luth. Kirchengemeinde)
- IV. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird im gesamten Gebiet des Landkreises Miltenberg auf maximal täglich einen Besuch einer Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, beschränkt. Die Begleitung Sterbender (§ 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV) ist zu jeder Zeit möglich. Weitergehende Festlegungen der von vorstehender Regelung betroffenen jeweiligen Einrichtungen bleiben unbenommen.
- V. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) im Gebiet des Landkreises Miltenberg sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
- VI. In Horten und sonstigen Mittagsbetreuungen gilt für das Personal und für die betreuten Kinder in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
- VII. Für private Feiern (Beerdigungen, Hochzeiten, Geburtstage etc.) nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV gilt § 26 S. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 25 S. 2 Nr. 3 d. 7. BayIfSMV, demgemäß unabhängig des Ortes der Veranstaltung der Teilnehmerkreis auf zwei Hausstände oder fünf Personen beschränkt ist.
- Für sonstige Veranstaltung die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden und nicht öffentliche Versammlungen im Sinne des § 7 d. 7. BayIfSMV sind, gilt abweichend von § 26 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV im gesamten Gebiet des Landkreises Miltenberg, dass bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen, im Übrigen 50 Personen zulässig sind. Ein auf die Veranstaltung und die Örtlichkeit abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept ist vom Veranstalter auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der § 5 Abs.1 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- IX. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- X. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 28.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung des Landkreises Miltenberg auf der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> außer Kraft.

- XI. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 23.10.2020 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg, in Kraft getreten am selben Tage, wird aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

A .

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Landkreis Miltenberg verbreitet. Hiesig sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, mehrere auf diese Infektion zurückzuführende Todesfälle waren zu verzeichnen. Aktuell besteht ein beschleunigter Anstieg der erkrankten und infizierten Personen.

Laut Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg mit Stand vom 26.Okt. 2020 bei über 100 Infektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz).

Die Neuinfektionen im Landkreis Miltenberg lassen sich im Wesentlichen nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen eingrenzen, dass Infektionsgeschehen ist weitgehend diffus. Im Landkreis Miltenberg waren und sind auch Schulen betroffen und hier auch einzelne Klassen in Quarantäne. Aufgrund dessen ist es erforderlich, Maßnahmen für den gesamten Landkreis Miltenberg zu erlassen, die sich auch auf Schulen beziehen.

B .

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit der 7. BayIfSMV sowie § 65 S. 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 25 und 27 der 7. BayIfSMV, demgemäß regionale ergänzende Anordnungen getroffen werden können, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Miltenberg müssen nun wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und einen Funktionserhalt des Gesundheitssystems im Landkreis Miltenberg sicherzustellen, waren im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung die verfügbaren Maßnahmen zu treffen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Miltenberg können die aktuellen Infektionen nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden. Dies hat nunmehr dazu geführt, dass es zu einer Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infizierten je 100.000 Einwohner kam. Es besteht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers im Landkreis Miltenberg. Eine Nachverfolgung der Kontakte zwischen den von einer Infektion Betroffenen Personen kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Nicht zuletzt dies gilt es durch Erlass dieser Allgemeinverfügung zu vermeiden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes und angemessenes, mithin den ggw. Ereignissen entspr. verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Miltenberg zu erreichen.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Miltenberg, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts Miltenberg das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die unter Ziffern I. bis VI. getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer I.

Durch die mit dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen strengeren Schutz- und Hygienemaßnahmen für die nach § 24 S. 2 Nr. 1 d. 7. BayIfSMV allgemein benannten Bereiche wird eine großflächige Unterbrechung der Infektionsketten angestrebt. Durch die Einführung einer allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an diesen Orten ist eine Verringerung der Infektionsgefahr zu erwarten.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 7. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend. Folgerichtig wird mit der jüngsten Änderung der 7. BayIfSMV insoweit nunmehr auch das Arbeitsumfeld berücksichtigt, insb. dann wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Weitergehende Beschränkungen sind aktuell noch nicht erforderlich.

Zu Ziffer II.

Im Rahmen einer Abfrage bei den Landkreiskommunen wurden die genannten Orte als jene bestimmt, welche aufgrund ihrer starken Frequentierung von Personen in dem jeweils genannten Zeitraum mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu versehen waren. Die Damit verbunden Ziele sind dieselben wie die unter Ziffer I. beschriebenen.

Zu Ziffer III.

Die Verhängung eines Alkoholverbotes auf der hier bestimmten Fläche soll verhindern, dass wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie z.B. die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zwischen Personen, nicht mehr konsequent eingehalten werden. Es ist unumstritten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken enthemmende Wirkung entfaltet und somit die Eigenverantwortung und die Disziplin beim Einhalten grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig reduziert.

Nach Auskunft der Stadt Miltenberg gilt dies insb. für die hier benannte Fläche, auf der sich teilw. auch größere Gruppen zu länger angelegtem Alkoholkonsum niederlassen. Die getroffene Regelung ist daher auch zur Verhinderung von solchermaßen enthemmten Ansammlungen erforderlich und angemessen, da sie die sonstige Nutzung dieser öff. Fläche nicht einschränkt.

Zu Ziffer IV.

Die nach Ziffer IV. getroffenen Maßnahmen tragen insbesondere zum Schutz von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei. Dies ist gerade vor dem Gesichtspunkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Aktuell ist das Infektionsgeschehen schon wieder in zwei Pflegeeinrichtungen im Landkreis hineingetragen. Um eine weitere Ausbreitung dort und einen Eintrag in weitere Einrichtungen mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen zu verhindern, sind die Maßnahmen im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen im hiesigen Landkreis erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer V.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPTs) feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert.

Grundlage für die Bewertung dieser Maßnahme ist der Rahmen-Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit abgestimmt wurde und der mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Dieser sieht die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal sowie die Bildung fester Gruppen bei Erreichen der Stufe 2 vor. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch das Gesundheitsamt festgestellt. In Bezug auf die Mund-Nasen-Bedeckung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung für Kinder in den in Rede stehenden Einrichtungen ist nicht sachgerecht.

Auch in Waldgruppen und Waldkindergärten wird aufgrund der bestehenden steigenden Infektionszahlen für Beschäftigte das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis Miltenberg sind aber – trotz Überschreiten des Schwellenwerts der 7-Tages-Inzidenz von 50 – (noch) keine darüber hinaus weitergehende einschränkende Maßnahmen erforderlich.

Zu Ziffer VI.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 25a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan dergestalt zu ändern.

Vor allem in Horten befinden sich meist Kinder aus unterschiedlichen Klassen, oft sogar aus unterschiedlichen Schulen. Damit soll vermieden werden, dass dort, wo es zu einer Infektion kommt, diese innerhalb der Einrichtung weitergetragen wird.

Zu Ziffer VII.

Die vorstehend beschriebene Zielesetzung dieser Allgemeinverfügung kann vor allem durch eine Reduzierung der erlaubten Personenzahlen bei Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, und bei nicht öffentlichen Versammlungen erreicht werden. Diese Maßnahme hier trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei.

Die Unterscheidung zwischen privaten Feiern und sonstigen Veranstaltungen folgt wesentlich einer auf den jew. Anlass der Veranstaltung bezogenen Betrachtung des geordneten Verlaufes mit einem auf ein Schutz- und Hygienekonzept basierend erfassten und damit nachvollziehbaren Teilnehmerkreis. Derlei ist bei privaten Feiern nicht regelmäßig gleichsam zu erwarten, entziehen sie sich doch der öffentlichen Wahrnehmung.

Zum aktuellen Zeitpunkt steht noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus sowie keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellt die Einschränkung für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur dar.

Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ggf. ohne dies zu wissen, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine Kontaktnachverfolgung nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dann wenn keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Die Ausbreitung des Virus kann hierdurch gefördert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Zu den Ziffern I. bis VII.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Zu Ziffer VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IX.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG und ist erforderlich, um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer X.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung richtet sich grundsätzlich nach der Nennung des Landkreises Miltenberg auf den jeweiligen Inzidenztabelle des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, zu finden auf der Internetseite www.stmgp.bayern.de. Demgemäß endet die Laufzeit nicht automatisch wenn der jew. Inzidenzwert tatsächlich unterschritten wird, sondern gilt insoweit für weitere fünf Tage fort.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, 28. Oktober 2020

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -

Anlage

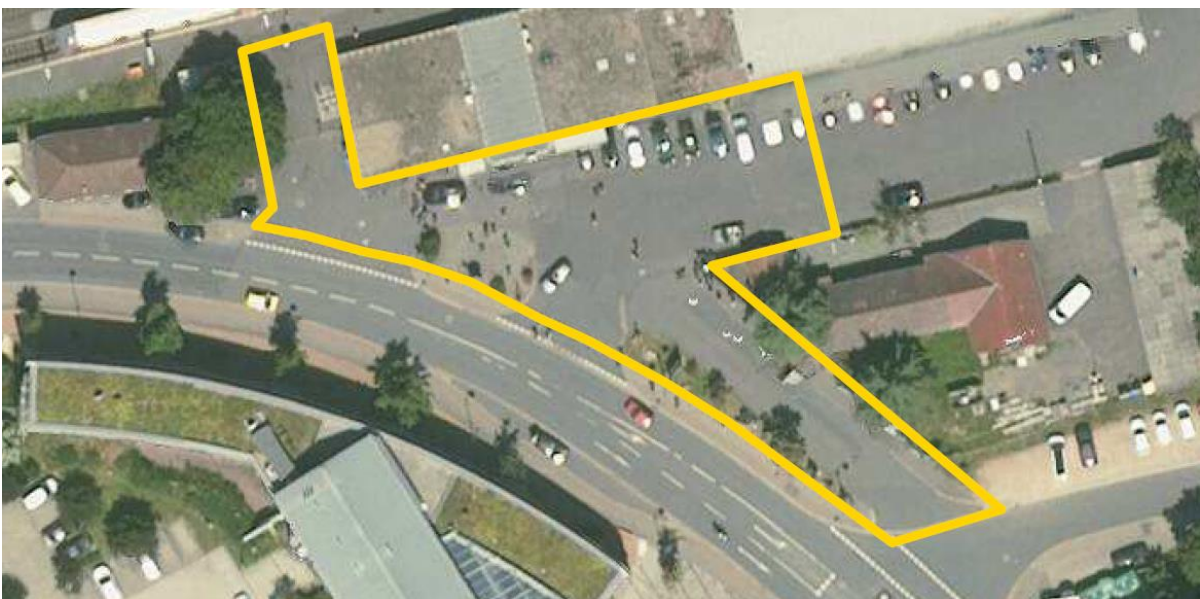
zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

Ziffer II. a) Stadt Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des sog. Schnatterlochs und des Marktplatzes.



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg

Ziffer II. b) Markt Elsenfeld und Stadt Obernburg a.Main

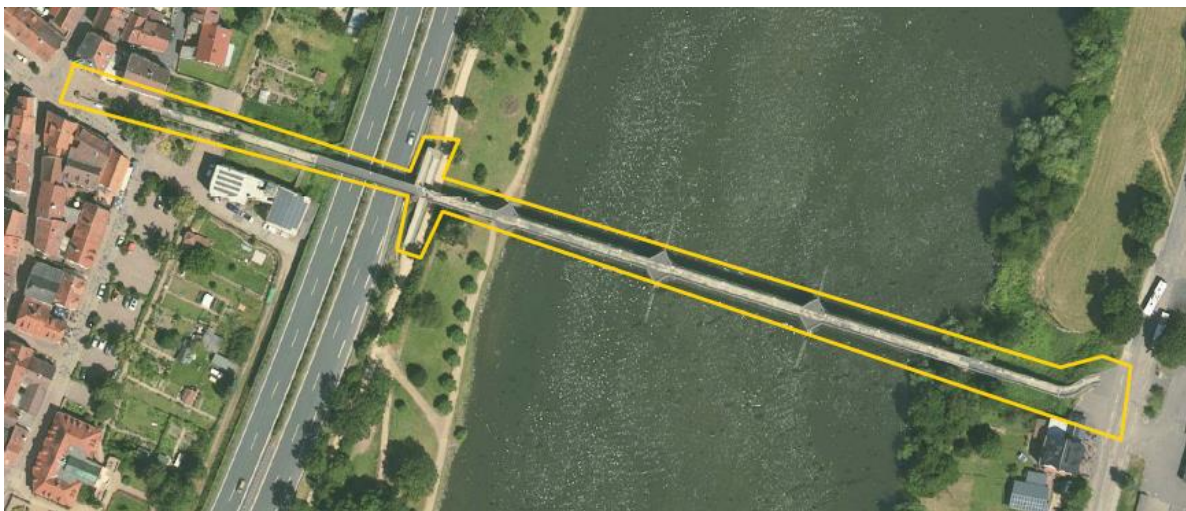


Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld

Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld

Gehwege im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Benedict" bis zum Ende der auf der Bushaltestelle folgenden Parkplatzreihe.



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

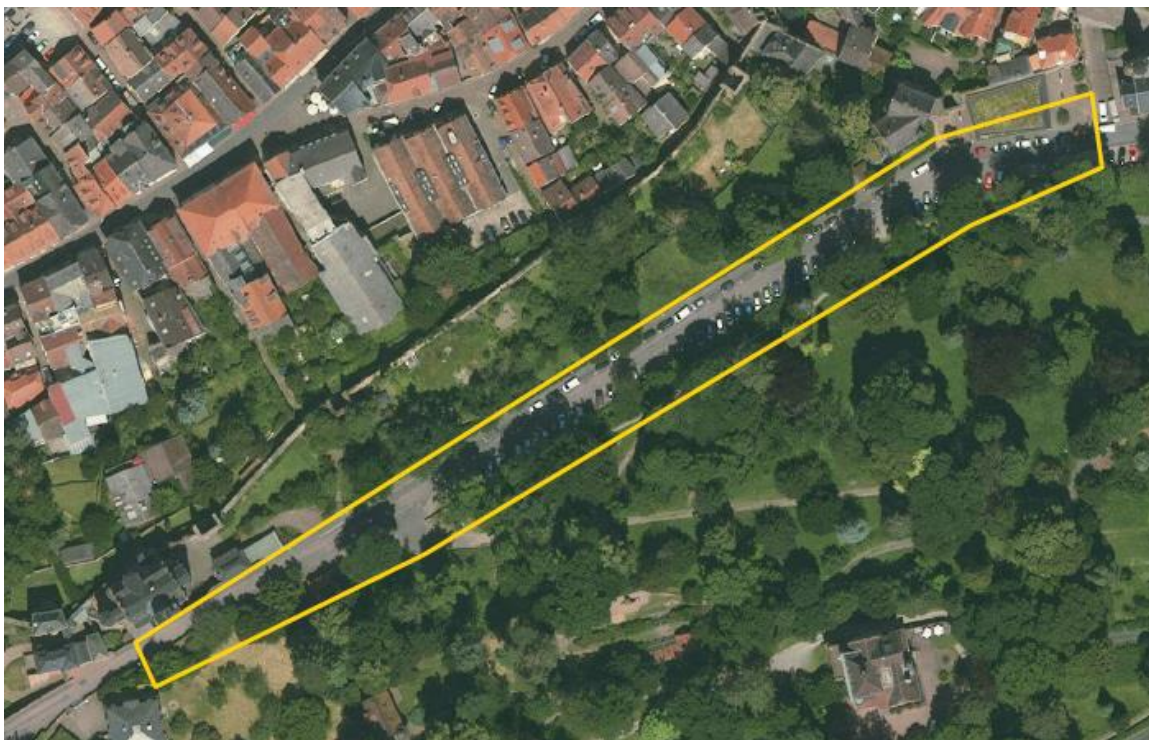
Brückensteg mit Zu- und Abgangswegen.

Ziffer III. a) Stadt Miltenberg



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Gesamte befestigte Fläche des Parkplatzes gegenüber der Esso-Tankstelle zwischen der Jahnstraße und des Mains, einschließlich des dortigen Uferbereiches.



Quelle: Eigene Darstellung; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Burgweg zwischen der Hausnr. 58 (ehm. Landschulheim) und der Hausnr. 42 (Gemeindehaus Evang.-Luth. Kirchengemeinde)